

---

# Entwurf der BMEL- Richtlinie zur Förderung der Energieeffizienz und CO<sub>2</sub>-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau – Teil B: Überbetriebliche Energieerzeugung

---

Gemeinsame Stellungnahme von

---

BBE | BUNDESVERBAND  
Bioenergie e.V.



Branchenplattform  
„Biokraftstoffe in der  
Land- und Forstwirtschaft“



Bundesverband  
Dezentraler Ölmühlen und  
Pflanzenöl-  
technik e.V.



Deutscher Bauernverband  
e.V.



Fachverband  
Biogas e.V.



Union zur Förderung von  
Öl- und Proteinpflanzen  
e.V.



Verband der Deutschen  
Biokraftstoff-  
industrie e.V.

**Zum Entwurf der BMEL-Richtlinie zur Förderung der Energieeffizienz und CO<sub>2</sub>-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau – Teil B: Überbetriebliche Energieerzeugung nehmen die aufgeführten Verbände und Institutionen wie folgt Stellung:**

**I. Grundsätzliche Anmerkungen zum Einsatz von nachhaltigen Biokraftstoffen in der Land- und Forstwirtschaft für einen kurzfristig wirksamen Klimaschutz**

In einem gemeinsamen Schreiben vom 20.5.2021 an Bundesministerin Julia Klöckner (s.a. Anlage) haben die aufgeführten Verbände dargelegt, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz, die darauffolgende Novelle des Bundesklimaschutzgesetzes sowie das im begleitenden Klimapakt angekündigte Sofortprogramm 2022 den Zeitdruck verdeutlichen, kurzfristig - Verpflichtungszeitraum bis 2030 - wirksame Klimaschutzmaßnahmen umzusetzen.

Der Energieeinsatz in der Land- und Forstwirtschaft verursacht rund 6 Mio. t CO<sub>2</sub> Treibhausgasemissionen pro Jahr, der Großteil davon stammt aus der Verwendung von Kraftstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen. Die Mitglieder der Branchenplattform „Biokraftstoffe in der Land- und Forstwirtschaft“ als Unterzeichner sind überzeugt, dass mit der Verwendung von nachhaltig zertifizierten Biokraftstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zeitnah diese Emissionen um bis zu 3 Mio. t CO<sub>2</sub> vermindert werden können.

Die Verbände und Unternehmen der Branchenplattform „Biokraftstoffe in der Land- und Forstwirtschaft“ haben in dem beigefügten Positionspapier vom 20.5.2021 die drei wichtigsten Maßnahmen für einen verstärkten Biokraftstoffeinsatz in der Land- und Forstwirtschaft dargestellt. Diese sind zusammengefasst:

1. Biokraftstoffverwendung in der Land- und Forstwirtschaft in das geplante Sofortprogramm für Klimaschutzmaßnahmen aufnehmen
2. Steuerbegünstigung von Biokraftstoffen in der Land- und Forstwirtschaft durch Anpassung der EU-Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien absichern
3. Inhaltliche Überarbeitung und finanzielle Aufstockung der „Richtlinie zur Förderung der Energieeffizienz und CO<sub>2</sub>-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau“

Die Verbände und Unternehmen der Branchenplattform „Biokraftstoffe in der Land- und Forstwirtschaft“ sehen großen Handlungsbedarf und Potenzial in der Umstellung von fossilen auf heimisch produzierte und nachhaltig zertifizierte Biokraftstoffe im Sinne des Klimaschutzes sowie der Stärkung heimischer Wertschöpfungsketten und in diesem Sinne gelebter Bioökonomiekreisläufe. Die Mitglieder der Branchenplattform bitten daher um Berücksichtigung der im beiliegenden Positionspapier vom 20.5.2021 gemachten Vorschläge.

## **II. Anmerkungen zur bisherigen Wirksamkeit und Praxistauglichkeit der BMEL-Richtlinie zur Förderung der Energieeffizienz und CO<sub>2</sub>-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau im Bereich „Mobile Maschinen und Geräte“**

Die unterzeichnenden Verbände halten eine inhaltliche Überarbeitung im Sinne einer sachgerechten Anpassung der Förderbedingungen der „Richtlinie zur Förderung der Energieeffizienz und CO<sub>2</sub>-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau“ und eine am Klimaschutzbeitrag gemessen erhebliche finanzielle Aufstockung für notwendig:

Ziel muss es sein, dass möglichst viele Anwendungsfälle im Bereich „Mobile Maschinen und Geräte“ von der Förderrichtlinie erfasst und nicht ausgeschlossen werden. Die vielen Förderausschlüsse müssen deshalb überprüft werden. Die Branchenplattform verweist hier auch auf die gemeinsame Stellungnahme zur Richtlinie vom 8.7.2020 [siehe auch unter: [Gemeinsame Stellungnahme zum BMEL-Richtlinienentwurf: Biokraftstoffe \(biokraftstoffe-tankende.de\)](#)]. Nach knapp einem halben Jahr hat sich gezeigt, dass die Bestimmungen der Richtlinie für eine breite Anwendung praxisfremd sind und deshalb dringender Nachbesserungsbedarf besteht, um tatsächlich einen nennenswerten Effekt für den Klimaschutz erzielen zu können. Problematisch ist v.a. der Ansatz der Richtlinie, der lediglich kaltgepresstes Rapsöl aus dem eigenen Betrieb und Biomethan einbezieht und damit andere nachhaltige erneuerbare Kraftstoffe ausschließt, sowie das Vermarktungsverbot für Überschussmengen und die Beschränkung der Produktionskapazität auf den betriebsspezifischen Verbrauch.

## **III. Spezifische Anmerkungen zum Entwurf der BMEL-Richtlinie, Teil B**

- **Seite 2, Absatz 1, 2. Spiegelstrich**  
**Seite 5, letzter Absatz:**

Es ist nicht schlüssig, weshalb nur Antriebssysteme mit Strom und Biomethan förderfähig sind und nicht - im Sinne sich ergänzender und betrieblich angepasster Lösungen - alle Antriebssysteme, die mit nachhaltigen Energieerzeugnissen betrieben werden. Womit wird diese Einschränkung begründet?

Dies ist zudem nicht konsistent, da in Richtlinie Teil A zumindest noch Rapsölkraftstoff aus Kaltpressung förderfähig ist.

Fördergegenstände der Richtlinie sollten technologieoffen alle land- und forstwirtschaftlichen mobile Maschinen und Geräte sein, die mit einem oder mehreren nachhaltig erzeugten, klimaschonenden, regenerativen Energieträgern bzw. Energieformen, wie z. B. flüssige und gasförmige Kraftstoffe sowie elektrischen Strom betrieben werden können. Zu den Kraftstoffen zählen insbesondere Rapsöl- bzw. Pflanzenölkraftstoff, Biodiesel, Paraffinischer Kraftstoff aus nachhaltigen Rohstoffen, Ethanol, Biomethan (CNG und LNG) und Wasserstoff.

Der Nachweis der nachhaltigen Erzeugung ist bei Biokraftstoffen über die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung gegeben.

- **Seite 6, Aufzählung Buchstabe l):**

Es ist nicht schlüssig, weshalb Investitionen in Anlagen zur Herstellung von Biokraftstoffen aus der Förderung ausgeschlossen sind. Dies ist zudem nicht konsistent, da in Richtlinie Teil A Anlagen zur Herstellung von Rapsölkraftstoff durch Kaltpressung förderfähig sind. Beispielsweise sind Ölmühlen zur Herstellung von Rapsölkraftstoff häufig erst als Gemeinschaftsanlage mit entsprechender Verarbeitungskapazität rentabel zu betreiben. Auch die Aufbereitung von Biogas zu Biomethan für die überbetriebliche Verwendung wäre eine ergänzende und wichtige Option, um zukünftig vermehrt Dieselkraftstoff in der Landwirtschaft ersetzen zu können.

Grundsätzlich plädieren wir für eine technologieoffene Förderung der Richtlinie (s. oben).

- **Seite 6, Aufzählung Buchstabe n):**

Es ist nicht zielführend, dass Vorhaben auf der Basis von Biodiesel, Pflanzenölen und Alkoholen von der Förderung explizit ausgeschlossen werden.

Womit wird der Ausschluss bestimmter Kraftstoffe begründet?

Grundsätzlich plädieren wir für eine technologieoffene Förderung der Richtlinie (s. oben).

Der Nachweis der nachhaltigen Erzeugung ist bei Biokraftstoffen über die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung gegeben. Siehe auch oben.

- **Seite 7, Absatz 3 „Die Fördermaßnahme dient vorrangig der Versorgung der am Verbundvorhaben beteiligten landwirtschaftlichen Unternehmen (...):“:**

Wie sind die „landwirtschaftlichen Unternehmen“ definiert bzw. gegenüber nicht-landwirtschaftlichen Betriebszweigen abgegrenzt? Eine Erläuterung bzw. Begriffsdefinition wäre hilfreich (z.B. unter: 1.3 Begriffsbestimmungen

- **Seite 7, Absatz 3 „Die Einspeisung in den Markt steht aber offen. Die Förderung ist unabhängig von der Produktionsleistung, (...):“:**

Diese Auslegung ist begrüßenswert und der Sache dienlich.

- **Seite 8, Absatz „3.2 Verbindungsleitungen und Verteilnetze für die Weitergabe energieeffizienter Fernwärme und Fernkälte“:**

Die Förderung von Biogasfernleitungen wäre wünschenswert.

- **Seite 8, Absatz „3.3 Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen“:**

redaktionell: Querverweis „3.3.1.1“ existiert nicht. Gemeint ist wohl „3.3.1“

- **Seite 8, letzter Absatz:**

Das Merkblatt „Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen“ ist nicht bekannt.

- **Seite 9, vorletzter Absatz „Die Bezugsstrategie und die Versorgungsstrategie für das Biomethan bei Außeneinsätzen ist im Antrag anzugeben.“:**

Wozu ist diese Information hilfreich? Wird die „Bezugsstrategie“ überwacht?

Üblicherweise wird wohl an einer öffentlichen CNG-Tankstelle getankt werden. Was geschieht, wenn die Tankstelle plötzlich nicht mehr (wie zum Zeitpunkt der Antragstellung und Bewilligung) Biomethan sondern Erdgas anbietet?

- **Seite 9, letzter Absatz:**

Es ist begrüßenswert, dass Tankstellen für Biomethan und Ladepunkte wie z. B. Wallboxen förderfähig sind.

Es ist nicht zielführend, dass „(...) Systeme zur Eigenstromerzeugung oder zur Herstellung von Biokraftstoffen sowie Vorhaben auf der Basis von Biodiesel, Pflanzenölen und Alkoholen“ von der Förderung ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich plädieren wir für eine technologieoffene Förderung der Richtlinie (s. oben).

- **Seite 10, Absatz 2:**

Der Begriff „Mindestinvestitionsvolumen“ ist missverständlich. Ist die Gesamtinvestition, ohne oder mit regenerativem Antrieb, oder die „förderfähigen Investitionsausgaben“ gemeint?

- **Seite 11, Absatz „5.1 Voraussetzungen für die Förderung nach Nummer“**

Weshalb müssen für eine investive Förderung der überbetrieblichen Anlage bei den energieabnehmenden landwirtschaftlichen Unternehmen jeweils auch einzelbetriebliche CO<sub>2</sub>-Einsparkonzepte erstellt werden? Aus unserer Sicht sind das teure und abschreckende bürokratische Hürden.

- **Seite 14, 4. Absatz:**

Inhaltlich nicht verständlich, zudem unklar welches Bezugsjahr zugrunde gelegt wird:  
„Der Förderbetrag für das Verteilnetz nach Nummer 3.2 darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Ausgaben und dem Betriebsgewinn.  
Der Betriebsgewinn wird vorab von den beihilfefähigen Ausgaben abgezogen.“

- **Seite 15, 4. Absatz:**

„EEG (Wärme)“ ist nicht bekannt. Was ist gemeint: EEWärmeG oder BEG?

- **Seite 20, 2. Absatz:**

Die Erstellung der Verwendungsnachweise und die dazu erforderlichen Vorarbeiten sind häufig für Antragsteller bürokratische Hürden. Die Kosten für die Erstellung der Verwendungsnachweise und die dazu erforderlichen Vorarbeiten sollten daher analog zur Erstellung des Energiekonzeptes förderfähig sein, wenn diese Arbeiten ebenfalls von einem Dienstleister übernommen werden.

**Kontakt:**

Branchenplattform Biokraftstoffe in der Land- und Forstwirtschaft

c/o Bundesverband Bioenergie e. V. / Bernd Geisen

Servatiusstraße 53 – 148, 53175 Bonn

Tel. +49 (0)228/81002-59

Fax. +49 (0)228/81002-58

E-Mail: [info@biokraftstoffe-tanken.de](mailto:info@biokraftstoffe-tanken.de)

[www.biokraftstoffe-tanken.de](http://www.biokraftstoffe-tanken.de)